



Satzung des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. in der Fassung vom 29./30. Oktober 2021

Artikel 1 - Rechtsform, Name, Sitz

1. Der Verband ist ein rechtsfähiger Verein.
2. Er führt den Namen „Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.“ (VdRBw/Reservistenverband).
3. Werden in dieser Satzung sprachlich vereinfachende Bezeichnungen wie z. B. „Reservist“, verwendet, beziehen sich diese auf alle Geschlechter in gleicher Weise.
4. Sein Sitz ist Berlin.

Artikel 2 - Selbstverständnis und Zweck

1. Der Verband vertritt die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und steht zu deren internationalen Verpflichtungen.
2. Der Verband ist die Vereinigung der Reservisten der Bundeswehr. Er ist unabhängig und überparteilich. Er wirkt im Auftrag des Deutschen Bundestages als besonderer beauftragter Träger der Reservistenarbeit außerhalb der Bundeswehr. Er spricht für alle Reservisten und Veteranen der Bundeswehr und vertritt deren Interessen. Er ist Mittler für die Bundeswehr in der Gesellschaft und kann hoheitliche Aufgaben übernehmen. Er bündelt als der Ansprechpartner der Bundeswehr unterschiedliche Zielsetzungen und Interessen der anderen in der Reservistenarbeit tätigen unabhängigen Verbände und Vereinigungen im Beirat für Reservistenarbeit und bietet ihnen eine gemeinsame Plattform zur Kooperation. Deren Interessen werden durch Einbindung in die Verbandsgremien koordiniert und sichergestellt. Sie können in ihren Angelegenheiten Beratungsthemen vorschlagen.
3. Der Verband leistet seinen nationalen und internationalen Beitrag zur Friedenssicherung in Freiheit.
4. Die Mitglieder pflegen Kameradschaft im Sinne von § 12 des Soldatengesetzes innerhalb und außerhalb ihres Verbandes.
5. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und fördert
 - allgemein das demokratische Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland,
 - die Völkerverständigung,
 - die Bildung und die Erziehung,
 - den Sport,
 - die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie
 - die Reservistenbetreuung.

6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - umfassende Vertretung der Interessen der Reservisten und Veteranen der Bundeswehr;
 - flächendeckende und lebenslange Betreuung der Reservisten und Veteranen der Bundeswehr;
 - Zusammenarbeit mit den anderen in der Reservistenarbeit tätigen Verbänden und Vereinigungen;
 - Mittlerfunktion für die Bundeswehr in der Gesellschaft;
 - Wecken und Erhalten des Sicherheitsinteresses und Schärfen des Sicherheitsbewusstseins in der Gesellschaft;
 - Darstellung und Förderung der Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland und deren sicherheitspolitischen Bündnisse und Organisationen;
 - staats- und sicherheitspolitische Aus- und Weiterbildung;
 - Partnerschaften mit ausländischen Streitkräften und deren Reservisten und Veteranen;
 - Teilnahme an sicherheitspolitischen Veranstaltungen auf internationaler Ebene;
 - Beitrag zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Reservisten für militärische Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit und im Rahmen des Auftrags der Bundeswehr;
 - Organisation und Durchführung von Schießsport, auch im internationalen Rahmen;
 - Angebot von Sportveranstaltungen und Eröffnung von Möglichkeit der Abnahme entsprechender Leistungsnachweise;
 - Öffentlichkeitsarbeit und Marketing;
 - Unterstützung bei der Gewinnung von Reservisten;

- Beratung der ausscheidenden Soldaten;
- Betreuung der im Einsatz oder Dienst verunglückten oder verehrten ehemaligen Soldaten und ihrer Angehörigen sowie der Angehörigen der Gefallenen oder im Dienst verstorbenen Soldaten;
- Publikationen;
- die Unterstützung der Bundeswehr;
- humanitäre Hilfe im In- und Ausland;
- Reservistenmusik und Reservistenmusikzüge.

7. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Davon unberührt ist der Aufwendersatzanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch für solche Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Darüber hinaus können das Präsidium sowie die Vorstände der Landesgruppen und deren Untergliederungen für ihren Bereich Aufwandspauschalen bei Bedarf, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage und im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten festsetzen. Deren Obergrenze im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz darf nicht überschritten werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können Reservisten und Soldaten der Bundeswehr werden.
2. Außerordentliche Mitglieder können Reservisten und aktive Soldaten verbündeter oder befreundeter Streitkräfte werden.
3. Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verband bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele oder materiell unterstützt. Einzelheiten bestimmt die Ordnung über fördernde Mitglieder.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verband uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen.
5. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Sie wird durch schriftliche Bestätigung im Auftrag des Präsidiums erworben. Dies kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.
6. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch das Präsidium verliehen. Näheres bestimmt die Ordnung über Ehrungen und Auszeichnungen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, außerordentliche Kündigung durch den Verband oder Ausschluss.
8. Der Austritt erfolgt durch eine an eine Geschäftsstelle des Verbandes gerichtete schriftliche Erklärung, deren Zugang nachzuweisen ist. Er ist mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Austrittserklärungen mit sofortiger Wirkung können von den Landesvorständen angenommen werden. Mit dem Eingang der Austrittserklärung enden alle Mandate des Mitglieds und erlischt das passive Wahlrecht des Mitglieds.
9. Der Verband kann die Mitgliedschaft nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Präsidiums aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen, falls die weitere Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verband gemessen an Selbstverständnis und Zweck des Verbandes unzumutbar ist. Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Bekanntgabe der außerordentlichen Kündigung und der Gründe gegenüber dem Mitglied.
10. Gegen ein Mitglied können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, falls das Mitglied der Satzung, Ordnungen oder satzungsgemäßen Beschlüssen zuwider handelt und dadurch das Verbandsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Mitgliedschaft unwürdigen Verhaltens schuldig macht. Die Ordnungsmaßnahmen sind
 1. der Verweis,
 2. der Verlust von Ehrungen oder Auszeichnungen des Verbandes,
 3. der Entzug von Mandaten und/oder des passiven Wahlrechts im Verband für die Dauer von bis zu fünf Jahren und
 4. der Ausschluss aus dem Verband.

Zuständig für den Antrag an das Schiedsgericht auf Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist nach Anhörung des Mitglieds der jeweilige Landesvorstand, soweit sich das Verfahren nicht gegen Mitglieder des Erweiterten

Präsidiums, die Bundesrevisoren oder die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts richtet; im Übrigen ist das Erweiterte Präsidium zuständig.

Die Mitgliedschaft ruht auf einen entsprechenden Beschluss des zuständigen Vorstandes ab der schriftlichen Bekanntgabe des Antrages auf Verhängung einer Ordnungsmaßnahme und der Gründe gegenüber dem Mitglied. Das Schiedsgericht entscheidet über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme. Gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte ist die Beschwerde zum Bundesschiedsgericht gegeben. Ausnahmen vom Ruhen der Mitgliedschaft oder der Reichweite des Ruhens können die Schiedsgerichte auf Antrag zulassen.

Das Nähere regelt die Verfahrens- und Schiedsordnung.

11. Ein Mitglied kann darüber hinaus durch den Landesvorstand ausgeschlossen werden,
 1. falls die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nach Abs. 1 – 3 nicht vorgelegen haben, oder
 2. falls das Mitglied seinen fälligen Mitgliedsbeitrag, trotz Mahnung gemäß der Finanzordnung, nicht bezahlt hat.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft lebt im Falle des Satzes 1 Nr. 2 wieder auf, falls der geschuldete Betrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss gezahlt wird.

Artikel 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie sind verpflichtet, Kameradschaft zu pflegen, den Verband bei der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen, der Satzung und den auf ihr beruhenden Ordnungen und Beschlüssen nachzukommen sowie den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.
2. Alle Mitglieder können an öffentlichen Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen, ebenso an gemeinsamen Veranstaltungen der Bundeswehr. Sie haben im Rahmen der Satzung ein Recht auf Betreuung durch den Verband.
3. Alle Mitglieder, soweit natürliche Personen, haben das aktive und passive Wahlrecht. Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Für das Amt eines Vorsitzenden oder eines Ersten stellvertretenden Vorsitzenden in allen Verbandsgliederungen unterhalb der Landesebene sind nur ordentliche Mitglieder, für das Amt eines Vorsitzenden oder Ersten stellvertretenden Vorsitzenden auf Landesebene und für die Ämter im Präsidium sind nur Reservisten der Bundeswehr wählbar. Näheres bestimmt die Wahl- und Delegiertenordnung.

Artikel 5 – Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Beitragsanteils für die Aufgaben auf Bundesebene beschließt die Bundesdelegiertenversammlung.
2. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig. Beiträge werden nicht erstattet. Näheres regelt die Finanzordnung, die Ausnahmen zulassen kann.

Artikel 6 – Verbandsorganisation

Der Verband gliedert sich in vereinsrechtlich unselbstständige Landesgruppen und deren vereinsrechtlich unselbstständige Untergliederungen. Alle Landesgruppen und deren Untergliederungen sind körperschaftlich organisiert, verfügen über eigene, satzungsgemäße Vereinsorgane, die für das Wirtschaftsgebaren auf ihren Ebenen eigenverantwortlich sind, eine selbstständige Kassenführung haben und treten in eigenem Namen auf. Näheres wird in einer Ordnung geregelt.

Artikel 7 - Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Bundesdelegiertenversammlung
2. das Erweiterte Präsidium
3. das Präsidium.

Artikel 8 – Bundesdelegiertenversammlung

1. Die Bundesdelegiertenversammlung besteht aus den nach der Wahl- und Delegiertenordnung gewählten Delegierten und den Delegierten kraft Amtes. Mindestens zwei Drittel der Delegierten müssen gewählt sein. Delegierte kraft Amtes sind die Mitglieder des Präsidiums, die Landesvorsitzenden und die Bundesrevisoren.
2. Ist ein Landesvorsitzender verhindert, ist jeweils ein gewähltes Landesvorstandsmitglied Delegierter kraft Amtes. Ist ein Bundesrevisor verhindert, ist einer seiner

gewählten Vertreter Delegierter kraft Amtes.

3. Eine Bundesdelegiertenversammlung findet in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Wahlen erfolgen für eine Amtszeit von vier Jahren. Das Jahr, in dem die letzte Bundesdelegiertenversammlung stattgefunden hat, wird dabei nicht mitgezählt. Die Bundesdelegiertenversammlung ist vom Präsidium unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung mit mindestens zweimonatiger Frist unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung schriftlich einzuberufen; der Termin der Bundesdelegiertenversammlung ist sechs Monate vorher bekannt zu geben. Die Einberufung von Ersatzdelegierten und ihre Unterrichtung über vorliegende Anträge sind an Form und Frist nicht gebunden.

4. Die Tagesordnung jeder ordentlichen Bundesdelegiertenversammlung muss mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Eröffnung der Bundesdelegiertenversammlung und Wahl des Versammlungsleiters und seiner beiden Beisitzer durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Berichte der Mitglieder des Präsidiums
4. Bericht des Bundesgeschäftsführers
5. Bericht der Bundesrevisoren
6. Aussprache über die Berichte
7. Entlastung des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums
8. Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
9. Wahl des Präsidiums
10. Wahl der beiden Bundesrevisoren und ihrer Vertreter
11. Wahl der drei Bundesschiedsrichter und ihre Vertreter
12. Verpflichtung

Die Punkte 7 sowie 9 bis 12 entfallen, wenn keine Wahlen stattfinden.

5. Die Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Delegierten sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Ist sie nicht beschlussfähig, so kann das Präsidium noch auf denselben Tag eine neue Bundesdelegiertenversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur ursprünglich einberufenen Delegiertenversammlung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung der neuen Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

6. Antragsberechtigt sind nur die Delegierten. Ihre Anträge müssen mindestens drei Monate vor dem Termin der Bundesdelegiertenversammlung der Bundesgeschäftsstelle schriftlich und mit Begründung vorliegen. Verspätet gestellte Anträge werden als Dringlichkeitsanträge zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn die Delegierten mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.

7. Aktives Wahlrecht in der Delegiertenversammlung haben nur die Delegierten. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Es kann nicht übertragen werden. Hat ein Delegierter mehrere Ämter inne (Delegierter kraft Amtes und gewählter Delegierter), kann er nur mit der Stimme seines Mandats kraft Amtes sein Stimmrecht ausüben.

8. Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei der Berechnung der einfachen Mehrheit werden die ungültigen Stimmen und die Enthaltungen nicht mitgezählt.

9. Der Versammlungsleiter der Bundesdelegiertenversammlung

- bestimmt einen der beiden Beisitzer zum Protokollführer

- prüft die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung und stellt die Beschlussfähigkeit fest

- lässt über die Tagesordnung abstimmen

- bestimmt die erforderlichen Wahlhelfer

- leitet nach der Tagesordnung die Versammlung bis zur Verpflichtung des neuen Vorstandes

Vom Protokollführer ist eine Niederschrift über den Verlauf der Bundesdelegiertenversammlung anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Unterstützung des Protokollführers durch Stenographen ist zulässig. Die Niederschrift hat mindestens Beginn und Ende der Bundesdelegiertenversammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers sowie die gefassten Beschlüsse im Wortlaut einschließlich der Ergebnisse der Abstimmungen

hierzu zu enthalten. Die Einladung zur Bundesdelegiertenversammlung mit der Tagesordnung und der Anwesenheitsliste ist der Niederschrift beizufügen.

10. Weiteres regelt die Organisations-, Wahl- und Delegiertenordnung.

11. Eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn eine Bundesdelegiertenversammlung oder ein Viertel der Mitglieder des Verbandes aus mindestens drei Landesgruppen diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ebenso kann das Präsidium oder das Erweiterte Präsidium bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung beschließen.

12. Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung der außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung sind den Delegierten schriftlich mit der Einberufung der Versammlung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist bekannt zu geben. Die außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Artikel 9 - Erweitertes Präsidium

1. Das Erweiterte Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der Landesgruppen. Es ist das höchste Gremium des Verbandes zwischen den Bundesdelegiertenversammlungen. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter des Präsidenten, bei dessen Verhinderung der dienstälteste Vizepräsident.

2. Sollte ein Landesvorsitzender, der Reservist ist, verhindert sein, wird er durch ein Mitglied seines Landesvorstandes vertreten. Dies gilt auch, wenn er zugleich Mitglied des Präsidiums ist.

3. Das Erweiterte Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es kann außerhalb seiner Sitzungen durch schriftliche Stimmabgabe beschließen. Das Ergebnis ist den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums mitzuteilen.

4. Das Erweiterte Präsidium ist mindestens zweimal in jedem Geschäftsjahr zu Sitzungen einzuberufen; es ist einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies verlangt.

5. Das Erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.

6. Das Erweiterte Präsidium

- bereitet Änderungen der Satzung vor,

- beschließt im Einvernehmen mit dem Präsidium die in der Satzung vorgesehenen und sonstige erforderliche werdenden Ordnungen,

- billigt den vom Präsidium beschlossenen Wirtschaftsplan bezogen auf die Eigenmittel des Verbandes,

- beruft und entlässt Bundesausschüsse, Bundeskommissionen und Bundesbeauftragte,

- beschließt Kooperationsvereinbarungen

- führt erforderliche Nachwahlen für das Präsidium, die Bundesrevisoren und das Bundesschiedsgericht durch und

- ist an die Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung gebunden und setzt diese um.

Artikel 10 – Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, bis zu zwei Stellvertretern des Präsidenten, bis zu sieben Vizepräsidenten und dem Bundesschatzmeister. Es führt den Verband in gemeinsamer Verantwortung für alle Aufgabenbereiche im Rahmen dieser Satzung sowie der Entschlüsse und Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung. Es erlässt die grundsätzlichen Weisungen und beschließt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung sind für das Präsidium bindend.

2. Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln, die gleichberechtigten Vizepräsidenten unter Zuordnung der Aufgabenbereiche

- Betreuung und Fürsorge,
- Verbandsorganisation und Weiterentwicklung
- Mitgliedererwerb und -service,
- Kommunikation und digitale Transformation,
- Sicherheitspolitische Bildung,
- Militärische Ausbildung,

- Internationale Zusammenarbeit,

der Bundesschatzmeister für das
- Finanzwesen

gewählt.

3. Die Mitglieder des Präsidiums übernehmen den Vorsitz in Ausschüssen ihrer Aufgabenbereiche.

4. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der Stellvertreter des Präsidenten, ist oberster Repräsentant des Verbandes.

5. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es kann außerhalb seiner Sitzungen durch schriftliche Stimmabgabe beschließen. Das Ergebnis ist den Mitgliedern des Präsidiums mitzuteilen.

6. Das Präsidium bleibt bis zur Verpflichtung eines neugewählten Präsidiums im Amt.

7. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtszeit aus, ist innerhalb von drei Monaten durch das verbleibende Erweiterte Präsidium für den Rest der Amtszeit nachzuwählen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der verbliebenen Mitglieder des Erweiterten Präsidiums anwesend ist. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.

8. Bei vorzeitigem Ausscheiden des gesamten Präsidiums übernimmt das restliche Erweiterte Präsidium bis zur Nach- oder Neuwahl die Geschäfte des Präsidiums. Dazu sind dessen Mitglieder durch den dienstältesten Landesvorsitzenden unverzüglich einzuberufen.

9 Diese Regelungen gelten nur für die Struktur und die Zusammensetzung des Präsidiums und nicht für die Vorstände der Untergliederungen

Artikel 11 - Vertretung des Verbandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium.

2. Der Verband wird durch zwei Mitglieder des Präsidiums, darunter der Präsident oder einer seiner Stellvertreter, gemeinsam vertreten. Sie sind berechtigt, Vollmachten zu erteilen.

3. Scheidet das Präsidium aus, bestimmen die verbliebenen Mitglieder des Erweiterten Präsidiums bis zur Wahl eines neuen Präsidiums den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser vertritt den Verband nach außen.

Artikel 12 - Hauptamtlich Beschäftigte des Verbandes

1. Der Verband unterhält eine Bundesgeschäftsstelle und weitere Geschäftsstellen, die von einem Bundesgeschäftsführer geleitet werden. Dieser ist hauptamtlich tätig. Er ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

2. Der Bundesgeschäftsführer ist zu den Sitzungen des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums sowie im jeweiligen schriftlichen Beschlussverfahren mit beratender Stimme zuzuziehen. In Fragen der Geschäfts- und Haushaltsführung hat er volles Stimmrecht.

3. Der Bundesgeschäftsführer wird im Benehmen mit dem Erweiterten Präsidium durch das Präsidium eingestellt.

4. Der einem Verbandsbereich zugeordnete Geschäftsführer wird mit Einwilligung der betroffenen Landesvorstände durch das Präsidium eingestellt.

5. Der einem Landesvorstand zugeordnete Geschäftsführer wird mit Einwilligung des betroffenen Landesvorstandes durch das Präsidium eingestellt.

6. Die hauptamtlichen Mitarbeiter und die ehrenamtlichen Mandatsträger sind in der Auftragsverfüllung des Verbandes, insbesondere auf ihrer Verbandsebene, zur Zusammenarbeit verpflichtet. Näheres regelt die Geschäfts- und Organisationsordnung für die Geschäftsstellen des Verbandes.

7. Angestellte des Verbandes haben als Mitglieder des Verbandes das aktive Wahlrecht, nicht aber das passive Wahlrecht und sind nicht wählbar. Wird ein Amtsträger beim Verband angestellt, erlischt sein Wahlamt mit Abschluss des Arbeitsvertrages. Angestellte des Verbandes können als Beauftragte für den Verband bestellt werden.

Artikel 13 - Justitiar

1. Der Justitiar berät die Verbandsorgane und die Landesvorstände in Rechtsfragen. Er wird vom Präsidium ernannt.
2. Der Justitiar wird zu den Sitzungen des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums sowie im jeweiligen schriftlichen Beschlussverfahren mit beratender Stimme zugezogen.

Artikel 14 – Bundesrevisoren

1. Die Bundesrevisoren dürfen nicht dem Präsidium und dem Erweiterten Präsidium angehören oder in der vorhergegangenen Wahlperiode angehört haben. Sie sind allein der Bundesdelegiertenversammlung verantwortlich. Näheres bestimmt die Finanzordnung.
2. Zwischen den Bundesdelegiertenversammlungen sind alle Prüfungsberichte dem Erweiterten Präsidium vorzulegen.

Artikel 15 - Schiedsordnung und Schiedsgerichte

1. Der Verband gibt sich eine Verfahrens- und Schiedsordnung. Sie dient der Beilegung verbandsinterner Streitfälle und der Auslegung der Satzung und deren Folgeordnungen. Hierzu werden Schiedsgerichte eingerichtet, deren Entscheidungen sind nach Maßgabe der Verfahrens- und Schiedsordnung bindend.
2. Der Schiedsweg ist auszuschöpfen, bevor ein ordentliches Gericht angerufen wird.

Artikel 16 – Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung erfolgen.
2. Jeder satzungsändernde, auch zweckändernde Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

Artikel 17 – Auflösung

1. Eine Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung, die zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vom Präsidium einberufen worden ist, durch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Einberufung dieser außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung kann vom Erweiterten Präsidium oder von einer Dreiviertelmehrheit aller Verbandsmitglieder beim Präsidium gestellt oder von diesem selbst beschlossen werden.
3. Diese außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung beschließt auch über die Art und Weise der durchzuführenden Liquidation.
4. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Abdeckung etwaiger Schulden und sonstiger Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen dem 'Bundeswehrsozialwerk' und dem 'Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge' zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Artikel 18 - Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Auf allen Verbandsebenen ist jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 19 – Inkrafttreten

1. Satzungsänderungen werden mit ihrer Beschlussfassung wirksam und sind unverzüglich in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.
2. Diese Satzung wurde durch die ordentliche Bundesdelegiertenversammlung am 11./12. November 2011 in Blankenfelde-Mahlow beschlossen und zuletzt geändert durch die Bundesdelegiertenversammlung am 29./30.10.2021 in Fulda und setzt die Satzung in der Fassung vom 24. November 2007 außer Kraft.